

Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Ziegelei)

Antragstellerin: Ziegelwerk Bellenberg Wiest GmbH & Co. KG, Tiefenbacher Straße 1, 89287 Bellenberg

Anlagenstandort: bestehendes Betriebsgelände, Grundstücke Fl.-Nr. 686/1, 687, 798, 799, 800, 801, 802, 810, 855/1, 899, 900, 901/1, 902, 905 und 906 der Gemarkung Bellenberg

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Ziegelwerk Bellenberg Wiest GmbH & Co, KG hat am 24. August 2026 beim Landratsamt Neu-Ulm eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Ziegelei) beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 2.10.1 (G/E) des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Daneben fällt das Vorhaben unter die Ziffer 2.6.1 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540); zuletzt geändert durch Artikel 12 G. vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)) Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht generell vorgeschrieben. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs.1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Prüfung ergab, dass keine besonderen Gegebenheiten vorliegen. Deshalb besteht keine UVP-Pflicht.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 21.09.2026, Az. 34-1711.035-G15, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 34 - Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 410, Bahnhofstraße 39, 41, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az.: 1711.035-G15

Landratsamt Neu-Ulm